

IRF
VERTEILUNGSREGLEMENT
INLAND

1. Grobverteilung I

Die gemäss Bilanz der IRF zur Verfügung stehende jährliche Verteilsumme aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten wird in einem von den Delegierten zu beschliessenden Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt (siehe Statuten Art. 11 Buchstabe b). Der Auslandanteil wird nach Massgabe eines Auslandsverteilungsreglements verteilt, welches die Verteilungskommission Ausland beschliesst. Der Inlandanteil wird nach diesem Reglement gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

2. Grobverteilung II

- 2.1 Von der für das Inland zur Verfügung stehenden allgemeinen Verteilsumme werden 10% dem Radio und 90% dem Fernsehen zugewiesen.
- 2.2 Der Radioanteil nach Ziffer 2.1 wird zu gleichen Teilen zwischen den privaten Radiosendern und der SRG aufgeteilt.
- 2.3 Der Fernsehanteil nach Ziffer 2.1 (allgemeine Verteilung) und die inländischen Vergütungsanteile aus dem Top Zuschlag GT 12 (Inkasso 2017-2020) und dem Zuschlag 1 GT 12 (Inkasso 2021) der separaten Verteilungen werden zwischen den privaten Fernsehsendern und der SRG im Verhältnis 25% für private Fernsehsender und 75% für die SRG aufgeteilt. Ab Inkasso 2022 gilt für die allgemeine Verteilung ein Verhältnis von 72% SRG und 28% private Fernsehsender.

3. Radioverteilung

- 3.1 Der Radioanteil der privaten Radiosender nach Ziffer 2.2 wird nach dem Verhältnis 75% technische Senderdichte und 25% Marktanteil unter den privaten Radiosendern verteilt.
- 3.2 Programme unter einer Senderdichte von 3% werden nicht in die Verteilung einbezogen.
- 3.3 Radiokanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher Radio-Programme dienen – wie z.B. reine Musik-Kanäle (ab 90% Musikanteil) für die Mediapulse keine Marktzahlen zur Verfügung stellt, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

4. Fernsehverteilung

- 4.1 Vom Fernsehanteil der Privaten nach Ziffer 2.3 werden die Einnahmen aus dem GT 12 nach Marktanteilen verteilt. Alle anderen Einnahmen werden nach dem Verhältnis 40% Reichweite und 60% Marktanteil verteilt.
- 4.2 Ein Fernsehprogramm, dessen Entschädigung weniger als CHF 3'000.- pro Jahr beträgt, wird nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

- 4.3 Kanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Teleshopping- oder Gewinnspiele zeigen, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.
- 4.4 Pay TV Sender werden nicht im Rahmen von Art. 22 URG weiterverbreitet und partizipieren daher nicht an den Einnahmen aus der Weitersendung (Art. 10 Abs. 2 lit. e bzw. Art. 37 Abs. 1 lit. a URG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 URG) und dem Top Zuschlag bzw. Zuschlag 1 (siehe GT 12). Sie werden mit einem Faktor in die allgemeine Verteilung einbezogen, der dem Verhältnis der Tarifeinnahmen entspricht, an denen die Pay TV Sender partizipieren. Privatsender, die im Rahmen von Art. 22 Abs. 1 URG weiterverbreitet werden und deren Verbreitung bzw. Relevanz auf Basis der Senderdichtetabelle von Suissimage oder der Referenzierung durch Mediapulse nachwiesen ist, erhalten in jedem Fall eine Vergütung von mind. CHF 500 pro Sender und Nutzungsjahr (Sockelbetrag).

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Bezugsberechtigt nach diesem Reglement sind schweizerische Sendeunternehmen, soweit ihnen Rechte zustehen, welche der kollektiven Verwertungspflicht unterstellt sind und die mit der IRF einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.
- 5.2 In der TV Verteilung werden nur Programme berücksichtigt, die von Mediapulse referenziert werden (proviso Sockelbetrag nach Ziffer 4.4. vorstehend). Wo in diesem Reglement auf die Reichweiten oder den Marktanteil verwiesen wird, handelt es sich um die Messungen von Mediapulse. Wo in diesem Reglement auf die Senderdichte abgestellt wird, handelt es sich um die Statistik von Suissimage.
- 5.3 Bestehen begründete Zweifel an den Auswertungen nach Ziffer 5.2 für einzelne Programme i.Z.m. Ziff. 3.2 bzw. 4.2, kann für diese Sendeunternehmen im Einzelfall eine Beteiligung an der Verteilung auf der Grundlage einer jeweils individuell zu evaluierenden finanziellen Pauschalregelung vorgesehen werden. Die hierfür notwendigen Überprüfungen werden von der IRF auf substantiierten Antrag des betroffenen Sendeunternehmens vorgenommen.
- 5.4 Die Rechteeinräumung an die IRF erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Vorjahres, in welchem der Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen wurde. Für rückwirkende Ansprüche weiterer Vorjahre (Verjährungsfrist: max. 5 Jahre) ist die Verteilungskommission berechtigt angemessene Rückstellungen zu bilden.
- 5.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Mitgliedern bzw. Auftraggebern aus dem Wahrnehmungsvertrag beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder bzw. Auftraggeber sind verpflichtet sämtliche ihrer Sender sowie deren aktuelle Bezeichnung der Geschäftsleitung jeweils per 31.12. des Inkassojahrs mitzuteilen. Auf fehlenden Mitteilungen basierende Verteilungsbeschlüsse gehen zu Lasten des entsprechenden Mitglieds bzw. Auftraggebers.
- 5.6 Die Vertraulichkeit von Senderdaten ist zu gewährleisten. Die Mitglieder der Verteilungskommission sind zur Verschwiegenheit über die Senderdaten, von welchen sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis erhalten haben, verpflichtet.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement gilt für die allgemeine Verteilung bis und mit Inkassojahr 2024 sowie für die separaten Verteilungen des Top Zuschlags (Inkasso 2017-2020) bzw. des Zuschlags 1 (Inkasso 2021) aus dem GT 12. Der Sockelbetrag nach Ziffer 4.4 wird ab Inkassojahr 2021 ausgerichtet.

Revidiert letztmals am 18. Mai 2022